

(4) Das Gericht muß selbst entscheiden, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterung freizusprechen ist.

### § 293

#### **Inhalt der Urteilsgründe**

(1) Die Urteilsgründe haben anzugeben, ob das Rechtsmittel aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

(2) Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, so ist anzugeben, auf welchen Gründen die Aufhebung und Zurückverweisung oder die Abänderung und Selbstentscheidung beruht. Das Urteil hat sich auch über die Anrechnung der weiteren Untersuchungshaft auszusprechen.

(3) Im Falle der Zurückverweisung können in dem Urteil Weisungen mit bindender Kraft erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten §§ 223ff. entsprechend.

### § 294

#### **Wirkung des Urteils auf Mitverurteilte**

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, so wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

### § 295

#### **Allgemeine Bestimmung**

Für das Verfahren über den Protest und die Berufung gelten im übrigen die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechend.